

Mitglieder-Info zu Besoldungsänderungen ab Mai 2022:

Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309)

Mit Beschluss vom 24. März 2022 hat der Landtag das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern beschlossen.

Nach der am 14. April 2022 erfolgten Verkündung des Gesetzes werden u.a. die dort enthaltenen Regelungen zum 1. Mai 2022 in Kraft treten:

Kindbezogener Familienzuschlag

Die in der Anlage 6 zum SHBesG ausgewiesenen Familienzuschläge ab Stufe 2 (kindbezogene Familienzuschläge) sind ab 1. Mai 2022 um jeweils 40 € erhöht.

Familienergänzungszuschläge

Mit der Neueinführung des § 45a SHBesG ist die Gewährung sogenannter Familienergänzungszuschläge im Besoldungsrecht vorgesehen. Die Regelungen über den Familienergänzungszuschlag gelten nicht für den Bereich der Beamtenversorgung.

Grundlegendes

Der Familienergänzungszuschlag nach § 45a SHBesG ist ein kindbezogener Besoldungsbestandteil, der in Abhängigkeit vom Einkommen des mitverdienenden Ehegatten, Lebenspartners oder weiteren Elternteils als monatlicher Betrag gewährt wird. Dabei wird für die Zeit ab 1. Mai 2022 zwischen zwei Arten des Ergänzungszuschlags unterschieden.

Der Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1 SHBesG wird unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, der Erfahrungsstufe, in der sich die Beamtin oder der Beamte befindet, nach der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder und ist in der neu eingeführten Anlage 10 zum SHBesG ausgewiesen. Die jeweils für das erste und das zweite Kind aufgeführten Beträge werden dabei nicht kumulativ gewährt, das heißt, bei zwei im Familienzuschlag berücksichtigten Kindern wird nur der für zwei Kinder ausgewiesene Betrag gewährt.

Der Familienzuschlag nach § 45a Absatz 2 SHBesG wird unabhängig von der Besoldungsgruppe für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder gewährt. Voraussetzung ist, dass die in § 45a Absatz 2 SHBesG niedergelegten Einkommensgrenzen durch das Ehegatteneinkommen nicht überschritten werden.

Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2022 besteht nach § 45a Absatz 3 Satz 1 SHBesG grundsätzlich ein Anspruch auf Nachzahlung von Ergänzungszuschlägen von 80€ monatlich für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder. Sind die in Absatz 2 niedergelegten Einkommensgrenzen unterschritten, besteht Anspruch auf die §45a Absatz 3 Satz 2 SHBesG genannten höheren Beträge.

Prüfung des Anspruchs auf Familienergänzungszuschlag

Die Anspruchsprüfung und Gewährung des Familienergänzungszuschlages erfolgt von Amts wegen. Dabei sind die für die Bezügezahlung zuständigen Dienststellen allerdings auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Für die Beamtinnen und Beamten werden entsprechende Erklärungsvordrucke, in denen die Beamtinnen und Beamten die erforderlichen Angaben zur Anspruchsprüfung abgeben können, auf der Internetseite der VAK-Bezügekasse sowie unserem Portal *VAKdirekt* zum Download bereitgestellt.

In den Erklärungsvordrucken sind detaillierte Ausfüllhinweise enthalten, damit die Beamtinnen und Beamten bereits im Vorfeld erkennen können, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf einen Ergänzungszuschlag besteht. Die Anspruchsprüfung für die Gewährung des Ergänzungszuschlags ab dem 1. Mai 2022 ist dabei niedrigschwellig ausgelegt. Die Beamtinnen und Beamten müssen dazu im Vordruck nur angeben, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegatten, Elternteile oder Lebenspartner im Gewährungszeitraum unter der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze der Anlage 10 zum SHBesG liegt. Die Beamtinnen und Beamten sind dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet und müssen jede Änderung der Einkommensverhältnisse anzeigen, denn eine Änderung der Einkommensverhältnisse kann zu einem Verlust des Anspruchs auf Familienergänzungszuschlag führen.

Für den Nachzahlungszeitraum, in dem Betroffene einen Anspruch auf Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 3 SHBesG haben, können hingegen Lohnsteuerbescheinigungen der vergangenen Jahre als Einkommensnachweis angefordert werden.

Zahlweise, Einkommensänderungen, Rückforderung

Sofern die Voraussetzungen zur Zahlung des Familienergänzungszuschlags erfüllt sind, ist dieser grundsätzlich zu zahlen, solange für das betroffene Kind ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht. Daher ist der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin verpflichtet Änderungen selbständig mitzuteilen, um Überzahlungen zu vermeiden.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind von den Bezüge zahlenden Dienststellen jährlich zu überprüfen.

Weitere Änderungen im Besoldungsrecht

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich aufgrund des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022) die Besoldung ab dem 1. Juni 2022 um 0,6 % erhöht. Eine weitere Erhöhung ist für den 1. Dezember 2022 vorgesehen.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ihre VAK-Bezügekasse